



SPEKTRA

Ready for TESTelligence!

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden

Heidelberger Straße 12 | 01189 Dresden

Version 01.20

www.spektra-dresden.com

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen
2. Geltungsbereich
3. Vertragsschluss
4. Vertragserfüllung
5. Lieferung, Gefahrübergang, Untersuchungspflicht
6. Preise, Rechnungsstellung
7. Zahlungsbedingungen
8. Zurückhaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung
9. Eigentumsvorbehalt
10. Gewährleistung
11. Haftung
12. Verjährung
13. Lieferantenregress
14. Produkthaftung und Versicherungspflicht
15. Höhere Gewalt
16. Vertrauliche Informationen
17. Verletzung gewerblicher Schutzrechte
18. Gerichtsstand, anwendbares Recht
19. Salvatorische Klausel

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

In den nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) wird die SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden, Heidelberger Straße 12, 01189 Dresden, mit dem Begriff „SPEKTRA“ bezeichnet. Der Vertragspartner von SPEKTRA ist der „Lieferant“, das abzuschließende Vertragsverhältnis der „Vertrag“.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung beweglicher Sachen („Ware(n)“ oder „Produkt(e)“) an SPEKTRA, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Sie gelten entsprechend auch für den Bezug von Werk- und Dienstleistungen. An die Stelle der Annahme der

gelieferten Waren tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Erbringung der Dienstleistung. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Geschäftskunde ist.

2.2 Geschäftskunden im Sinne dieser AEB sind alle Unternehmer (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen. Unter Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft zu verstehen, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SPEKTRA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SPEKTRA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein in Textform geschlossener Vertrag bzw. die Bestätigung von SPEKTRA in Textform maßgebend.

2.5 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung beweglicher Sachen („Ware(n)“ oder „Produkt(e)“) an SPEKTRA mit demselben Lieferanten, ohne dass SPEKTRA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar unter: <https://www.spektra-dresden.com/de/rechtliches.html>

2.6 SPEKTRA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der AEB vorzunehmen, sofern der Lieferant hierdurch nicht wider



Treu und Glauben benachteiligt wird. Änderungen oder Ergänzungen der AEB werden durch Benachrichtigung in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen oder Ergänzungen der AEB gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe in Textform Widerspruch einlegt. Widerspricht der Lieferant der Änderung oder Ergänzung, so kann SPEKTRA das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung beenden.

3. Vertragsschluss

3.1 Eine Bestellungen von SPEKTRA gilt frühestens mit Abgabe wenigstens in Textform oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine Bestellungen in Textform vorliegen, werden nicht anerkannt. Das Schweigen von SPEKTRA auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant SPEKTRA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3.2 Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch SPEKTRA. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

3.3 Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für SPEKTRA kostenfrei. Auf Verlangen von SPEKTRA sind sie vom Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3.4 Der Lieferant hat SPEKTRA vor Vertragschluss mindestens in Textform zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit („Exportkontrolle“) unter-

liegt. Verletzt der Lieferant vorgenannte Hinweispflicht, ist SPEKTRA berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, SPEKTRA von Forderungen Dritter freizustellen, die darauf beruhen, dass die bestellte Ware einer Exportkontrolle unterliegt. Ein Eigenverschulden von SPEKTRA ist schadenersatzmindernd anzurechnen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Hinweispflicht nach Satz 1 nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von SPEKTRA werden dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Vertragserfüllung

4.1 Die von SPEKTRA in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, SPEKTRA unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass die vereinbarten Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. SPEKTRA kann Änderungen des Liefertermins des Produkts auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen sowie Mehr- und Minderlieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPEKTRA vorgenommen werden. SPEKTRA behält sich vor, sie in Ausnahmefällen als vertragsgerechte Leistung anzuerkennen.

4.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von SPEKTRA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 4.2 bleiben unberührt.



4.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann SPEKTRA pauschalierten Ersatz ihres Schadenersatzes in Höhe von 0,3% des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vereinbarten Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Leistung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SPEKTRA bleiben hiervon unberührt. SPEKTRA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.5 Nimmt SPEKTRA die verspätete Leistung an, wird SPEKTRA die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

4.6 Umstände höherer Gewalt können den Lieferant nur entlasten, wenn unmittelbar nach Kenntnis eine Mitteilung in Textform und der Nachweis unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung an SPEKTRA erfolgen. Verspätete oder nicht vertragsgemäße Lieferungen des Unterlieferanten an den Lieferant gelten nicht als höhere Gewalt.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Untersuchungspflicht

5.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von SPEKTRA in Deutschland, 01189 Dresden, Heidelberger Straße 12, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf SPEKTRA

über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen geht diese Gefahr mit erfolgreicher Abnahme auf SPEKTRA über.

5.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht von SPEKTRA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch SPEKTRA unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von SPEKTRA im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von SPEKTRA (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

5.4 Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann SPEKTRA nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Waren durch den Lieferant verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Waren eine über das übliche Maß hinausgehende Untersuchung erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

6. Preise, Rechnungsstellung

6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferant eventuell zu erbringende Nebenleistungen.



6.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten im Sinne des § 448 BGB (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von SPEKTRA zurückzunehmen.

6.3 Rechnungen sind SPEKTRA nach erfolgter Leistung bevorzugt in elektronischer Form einzusenden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt ihrer Richtigstellung als bei SPEKTRA eingegangen. Im Falle des Versands von Waren oder Gegenständen, muss die Rechnung inhaltlich mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen. Die Zahlungsfrist für einschlägige Rechnungen beginnt mit dem Zugang der vereinbarten Dokumente. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme sowie einer ggf. vereinbarten Übergabe von Unterlagen durch den Lieferant (z.B. Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt der Lieferant SPEKTRA 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

7.2 SPEKTRA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von SPEKTRA gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftli-

che Mahnung durch den Lieferant erforderlich.

7.3 Die Bezahlung einer Rechnung des Lieferanten ohne die Geltendmachung von Einreden oder die Erklärung über die Bezahlung durch SPEKTRA, sind nicht als bestätigendes Schuldanerkenntnis der Forderung zu werten.

8. Zurückhaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung

8.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen SPEKTRA in gesetzlichem Umfang zu. SPEKTRA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange SPEKTRA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferant zustehen.

8.2 SPEKTRA ist berechtigt, ihre Leistung zu verweigern, wenn aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes zu befürchten ist, dass die Gegenleistung des Lieferant nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), es sei denn, der Lieferant bewirkt die Gegenleistung oder leistet ausreichende Sicherheit.

8.3 Die Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Forderungen des Lieferanten ist ausgeschlossen. Ein Recht zur Leistungsverweigerung- bzw. ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferant nur zu, wenn die zugrunde liegenden Gegenforderungen des Lieferanten unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

8.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen SPEKTRA gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne deren Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen SPEKTRA entstandene Forderungen und Rechte.



9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an SPEKTRA unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt SPEKTRA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

9.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von SPEKTRA durch den Lieferant wird für SPEKTRA vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass SPEKTRA im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird; die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferant für SPEKTRA verwahrt werden.

10. Rechte bei Mängeln

10.1 Für die Rechte von SPEKTRA bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

10.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf SPEKTRA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch

Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von SPEKTRA - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von SPEKTRA oder vom Lieferant stammt.

10.4 Abweichend von §442 Abs.1 S.2 BGB stehen SPEKTRA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.5 Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von SPEKTRA noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

10.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferant aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von SPEKTRA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet SPEKTRA jedoch nur, wenn SPEKTRA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10.7 SPEKTRA ist nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat die SPEKTRA entstehenden Schäden sowie die gesamten Kosten und Aufwendungen der Nachfüllung, die Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Aus- und Einbaukosten, die Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann SPEKTRA vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und nach den gesetzlichen Bestimmungen Scha-



denersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Lieferant trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen. Stehen SPEKTRA Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

10.8 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von SPEKTRA gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist SPEKTRA außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferant selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit (z.B. zur Vermeidung einer Fertigungsunterbrechung) und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessenen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferant von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist SPEKTRA berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferant durchzuführen.

11. Verjährung

11.1 Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Abweichend von §438 Abs.1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§438 Abs.1 Nr.1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen SPEKTRA geltend machen kann.

11.3 Im Fall der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist jeweils neu. Im Falle der Nachbesserung gilt dies jedoch nur, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt sowie wenn der Lieferant nicht in Ausführung einer ihn (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelt, etwa wenn nur ein geringfügiger Mangel vorliegt, der ohne nennenswerten Aufwand beseitigt wird.

11.4 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche von SPEKTRA. Soweit SPEKTRA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12. Haftung

12.1 Soweit sich aus diesen AEB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SPEKTRA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Auf Schadensersatz haftet SPEKTRA - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SPEKTRA nur:

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von SPEKTRA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise



eintretenden Schadens und bei Vermögensschäden betragsmäßig auf die jeweils vereinbarte Netto-Vergütung begrenzt.

12.3 Ein Mitverschulden des Lieferanten ist auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruches anzurechnen.

12.4 Die sich aus Abs.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit SPEKTRA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12.6 Soweit die Schadensersatzhaftung SPEKTRA gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung derer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.7 Mit den vorstehenden Haftungsregelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten nicht verbunden.

13. Lieferantenregress

13.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von SPEKTRA innerhalb einer Lieferkette (Lieferantregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen SPEKTRA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. SPEKTRA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die SPEKTRA ihrem Abnehmer im

Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von SPEKTRA (§ 439 Abs.1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

13.2 Bevor SPEKTRA einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs.3, 439 Abs.2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird SPEKTRA den Lieferant benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von SPEKTRA tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

13.3 Die Ansprüche von SPEKTRA nach Absatz 13.1 gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch SPEKTRA oder durch einen Kunden von SPEKTRA weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurden, z.B. durch Einbau.

14. Produkthaftung und Versicherungspflicht

14.1 Für den Fall, dass SPEKTRA aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, SPEKTRA von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferant gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferant ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

14.2 Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von SPEKTRA durchgeführter Rückrufaktionen



ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird SPEKTRA den Lieferant unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

14.3 Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die SPEKTRA durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die maßgeblich auf den Lieferant zurückzuführen sind (z.B. öffentliche Werbemaßnahmen).

14.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.5 Während des Vertragsverhältnisses mit SPEKTRA hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat SPEKTRA auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

15. Höhere Gewalt

15.1 Sofern SPEKTRA durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Waren gehindert ist, wird SPEKTRA für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern SPEKTRA die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von SPEKTRA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

15.2 SPEKTRA ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches

Hindernis mehr als vier Monate andauert und an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für SPEKTRA kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Lieferanten wird SPEKTRA nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

16. Geheimhaltung

16.1 Wenn eine gesonderte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung besteht, ist diese wesentlicher Bestandteil des zwischen dem Lieferant und SPEKTRA bestehenden Vertrages. Für den Fall, dass keine solche gesonderte Vereinbarung besteht, gilt Folgendes:

Alle durch SPEKTRA zugänglich gemachten Materialien, Produkte und/oder Software und die darin enthaltenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind (mit Ausnahme von Informationen, die ausdrücklich zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt sind oder aufgrund einer richterlichen oder sonstigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind), gelten als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes und werden vertraulich an den Lieferant weitergegeben und sind von diesem mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geheim zu halten, insbesondere durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu schützen. Der Lieferant darf solche Informationen nur an solche Arbeitnehmer oder Vertreter weitergeben, die aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber SPEKTRA zur Wahrung von vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Lieferant wird alle vertraulichen Informationen unbefristet geheim halten.

16.2 An allen dem Lieferant zur Ausführung einer Bestellung von SPEKTRA überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schrift-



stücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich SPEKTRA Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an SPEKTRA vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von SPEKTRA angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

16.3 Vom Lieferant im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Grafiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen – sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung – sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum von SPEKTRA. Des Weiteren erhält SPEKTRA an allen vorgenannten urheberrechtlichen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch SPEKTRA geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

16.4 Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferant untersagt, SPEKTRA oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferant und SPEKTRA in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

17. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der vertragsgemäßen Nutzung der Waren durch SPEKTRA keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern SPEKTRA aufgrund der Lieferung und vertragsgemäßen Nutzung der Waren von

einem Dritten wegen einer durch den Lieferant zu vertretenden Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, SPEKTRA von diesen Ansprüchen freizustellen und SPEKTRA sämtliche notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, sowie nach Wahl von SPEKTRA, die erforderlichen Lizenzen vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurück zu nehmen.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks) ist Dresden, soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Lieferant in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt.

18.2 SPEKTRA ist auch berechtigt, an dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen.

18.3 Für alle vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Dresden, April 2020